

RS Vwgh 1989/12/12 88/04/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §339 Abs2;

Rechtssatz

Dem Erfordernis der genauen Bezeichnung des Gewerbes nach § 339 Abs 2 GewO wird jeder in einer Gewerbeanmeldung verwendete Begriff gerecht, dessen Inhalt sich eindeutig, gegebenenfalls auch unter Heranziehung von Fachliteratur oder des Gutachtens eines Sachverständigen, bestimmen und keinen Zweifel über den damit umschriebenen Gegenstand lässt, sofern die Bezeichnung wenigstens in ihrer Bedeutung dem in Betracht kommenden Abnehmerkreis geläufig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040140.X07

Im RIS seit

12.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at